

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 22.03.2018

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der dreizehnten Änderungssatzung vom 15.03.2018.	62
	Sitzübergang im Rat der Hansestadt Lüneburg	62
	Sitzübergang im Ortsrat Oedeme der Hansestadt Lüneburg	62
Samtgemeinde Bardowick	Satzung des Flecken Bardowick über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 49 "Hinterm See"	63
	Bekanntmachung der Gemeinde Vögelsen des Bebauungsplans Nr. 19 „Süderfeld III“, mit örtlicher Bauvorschrift.	64
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2018.	66
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2018 ..	67
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Gemeinde Hittbergen Ergänzungssatzung „Barförder Straße“	67

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der dreizehnten Änderungssatzung vom 15.03.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende 13. Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

§ 6 Fahrt-/ Flug- und Reisekosten

Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats-, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören sowie von Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorstehern auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, hiervon ausgenommen ist die Zahlung eines Tagegeldes. Fahr-/ Flugkosten werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung überschreiten, werden nur dann erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

§ 13 Inkrafttreten

Die 13. Änderungssatzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Lüneburg, den 15.03.2018

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Hansestadt Lüneburg über einen Sitzübergang im Rat der Hansestadt Lüneburg

Herr Niels Webersinn (CDU-Fraktion) hat mit Schreiben vom 01.02.2018 gegenüber dem Oberbürgermeister sein Mandat im Rat der Hansestadt Lüneburg niedergelegt. Den Verlust des Sitzes im Rat der Hansestadt Lüneburg hat dieser seiner Sitzung am 15.03.2018 festgestellt.

Als nächste Ersatzperson der Personenwahl im Wahlbereich 3 des Wahlvorschlags der CDU-Partei ist

**Herr
Eberhard Manzke
Friedenstraße 30
21335 Lüneburg**

in den Rat der Hansestadt Lüneburg berufen worden. Herr Eberhard Manzke hat die Berufung in den Rat der Hansestadt Lüneburg angenommen.

Lüneburg, 15.03.2018

Moßmann
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Hansestadt Lüneburg über einen Sitzübergang im Ortsrat Oedeme der Hansestadt Lüneburg

Herr Niels Webersinn (CDU-Fraktion) hat sein Mandat im Ortsrat Oedeme der Hansestadt Lüneburg mit Erklärung vom 01.02.2018 niedergelegt. Der Verzicht auf das Mandat ist durch den Ortsrat in seiner Sitzung am 22.02.2018 festgestellt worden.

Als nächste Ersatzperson der Listenwahl im Wahlbereich des Wahlvorschlags der CDU-Partei ist

**Herr
Knut Körner
Soltauer Allee 24
21335 Lüneburg**

in den Ortsrat Oedeme der Hansestadt Lüneburg berufen worden. Herr Knut Körner hat die Berufung in den Ortsrat Oedeme der Hansestadt Lüneburg angenommen.

Lüneburg, 13.03.2018

Moßmann
Gemeindewahlleiter

Satzung des Flecken Bardowick über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 49 „Hinterm See“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat des Fleckens Bardowick in seiner Sitzung am 10.03.2018 folgende Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 49 „Hinterm See“ beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre/Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 49 „Hinterm See“ vom 12.03.2016 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg 05/2016 vom 31.03.2016) wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Bardowick, Flur 7, Flurstücke 141/1, 141/5, 141/6, 141/7, 141/8, 141/9, 141/10, 141/11, 141/12, 141/13, 141/14, 141/15, 141/16, 141/17, 141/18, 142/3, 142/4, 142/5, 142/6, 142/7, 142/8, 146/2, 146/3, 147/1, 147/2, 147/3, 147/4, 147/5, 148/2, 148/3, 148/4, 149/1, 149/2, 152/1, 190/9, 190/11, 190/15, 190/16, 190/17, 190/18, 191/3, 191/4, 191/5, 191/6, 289/147 und 294/191 sowie Flur 12, Flurstücke 2/2, 2/3, 2/4, 4/2, 5/6, 5/7, 5/9, 5/11, 5/12, 5/13, 5/14, 7/2, 7/3, 11/2, 11/3, 12/1, 13/1, 14/1, 18/1, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 23/2, 23/3, 23/8, 23/9, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 33/3, 33/4, 145/3, 145/7, 145/9, 147/2, 147/3, 147/4, 159, 160/18, 161, 162, 249/22 und 254/147).

Das Gebiet liegt nordöstlich der „Hamburger Landstraße“ (Kreisstraße K 46), südlich der „Mühlenstraße“, westlich der „Wallstraße“ (Kreisstraße K 31) und nördlich der Straße „Hinterm See“.

§ 3 Inkrafttreten

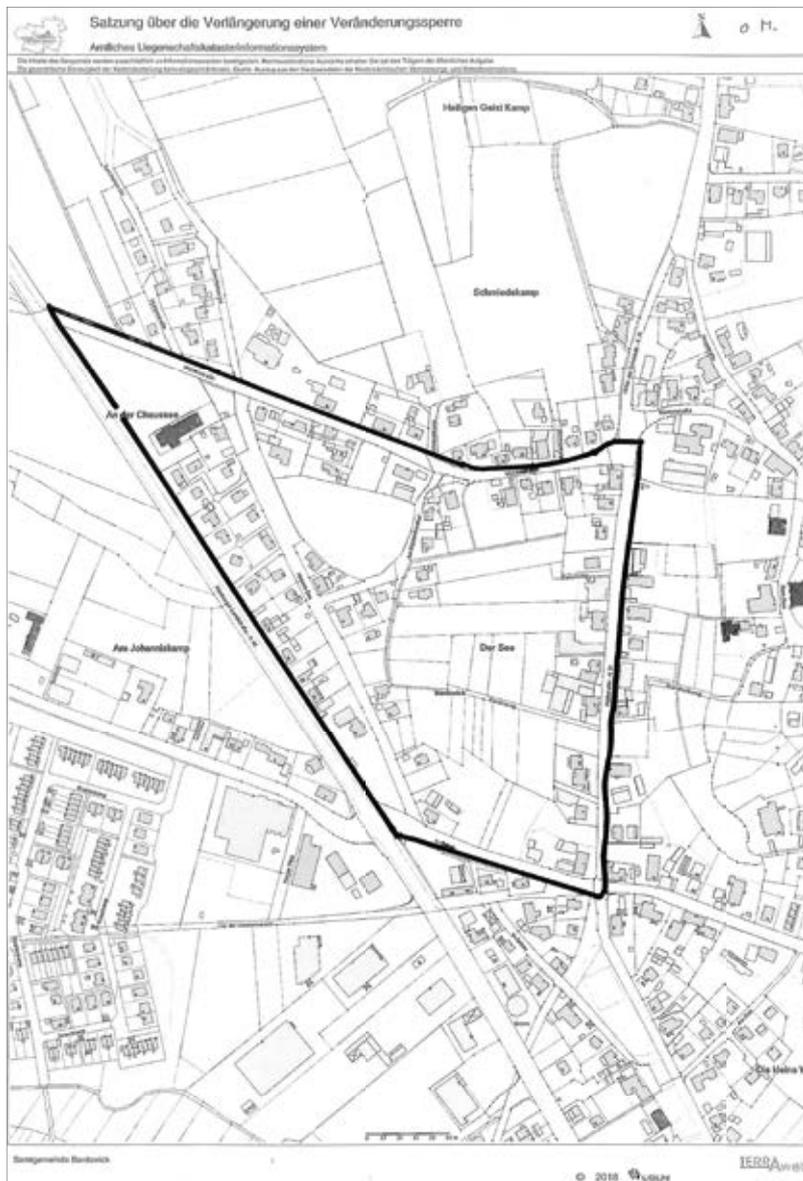
Diese Satzung tritt am 15.04.2018 in Kraft und bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49 „Hinterm See“ oder spätestens am 14.04.2019 außer Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Bardowick, den 12.03.2018

gez. Luhmann



Bekanntmachung der Gemeinde Vögelsen des Bebauungsplans Nr. 19 „Süderfeld III“, mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Vögelsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 19 „Süderfeld III“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Süderfeld III“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Gemeinde Vögelsen, Lüneburger Straße 8, 21360 Vögelsen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem kann die Satzung nach Erlangen der Rechtskraft im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

http://geo.klg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

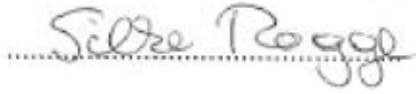
- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Vögelsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Süderfeld III“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

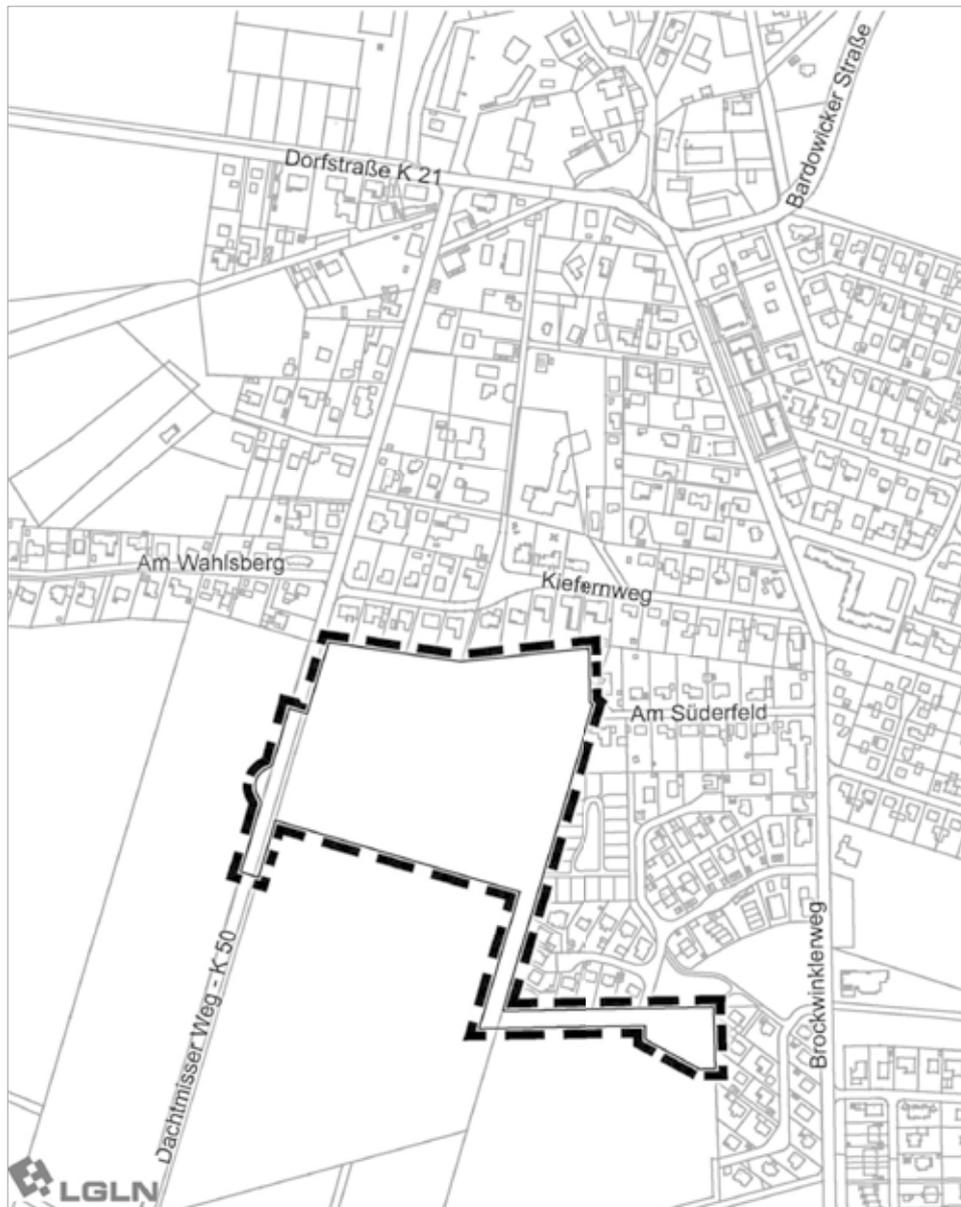
Vögelsen, den 23.2.2018



S. Rogge
Die Bürgermeisterin



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 19 „Süderfeld III“ mit örtlicher Bauvorschrift



Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 08.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.329.000 €
Nachrichtlich mit internen Leistungsverrechnungen	5.587.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.465.000 €
Nachrichtlich mit internen Leistungsverrechnungen	5.723.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	63.900 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.095.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.823.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	523.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.200.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.123.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	760.500 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.742.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.785.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.123.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 44 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Samtgemeinde Dahlenburg, den 19.02.2018

Samtgemeindebürgermeister
Christoph Maltzan

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 111 Abs 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 07. März 2018 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.03. bis 04.04.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 12.03.2018

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 16. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf 2.444.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen 2.575.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.290.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.303.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen 311.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen 527.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 108.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

Barendorf, am 16.01.2018

Dennis Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 05.04.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 12.03.2018

gez. Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Hittbergen Ergänzungssatzung „Barförder Straße“

Der Rat der Gemeinde Hittbergen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2018 die Ergänzungssatzung „Barförder Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Ergänzungssatzung „Barförder Straße“ mit Begründung kann

im Gemeindebüro der Gemeinde Hittbergen
Hinter den Höfen 3, 21522 Hittbergen/Barförde
während der Dienststunden
dienstags von 19.00 – 20.00 Uhr
oder nach Vereinbarung (Tel. 04139 6049)

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Barförder Straße“ gegenüber der Gemeinde Hittbergen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung „Barförder Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Barförder Straße“ ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Lüneburg.

 Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

Hittbergen, den 14.03.2018

gez. Ritters
Bürgermeister